



Amtsblatt

Nr. 23/20. August 2007

B 1207 B

Inhalt	Seite
Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 29.08. mit 01.10.2007 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1955 Colmdorfstr. (östl.), Bahnlinie München - Buchloe (südl.), Pretzfelder Str. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 67 d)	205
Bekanntgabe wegerechtl. Bekanntmachungen u. Verfügungen	206
Straßenbenennung	206
Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Verordnung üb. Schutzmaßnahmen b. Auftreten v. Geflügelpest b. wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung); Ausbruch d. Geflügelpest b. wildlebenden Vögeln; Allgemeinverfügung v. 03.08.2007	207
Vollzug d. Tierseuchengesetzes u. d. Verordnung z. Aufstallung d. Geflügels z. Schutz v. d. Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) v. 09.05.2006; Allgemeinverfügung v. 03.08.2007	208
Verlust v. Dienstaussweisen	211
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	211



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1955
Colmdorfstraße (östlich),
Bahnlinie München – Buchloe (südlich),
Pretzfelder Straße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 67 d)
- Reine Wohngebiete, Straßenverkehrsflächen
und öffentliche Grünfläche -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) **vom 29. August 2007 mit 1. Oktober 2007**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Neben den im Umweltberichtsentswurf (Ziffer 6 der Bebauungsplanbegründung) enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind zusätzlich Gutachten bzw. sonstige Informationen zu Verkehr, Lärm, Erschütterungen, Altlasten und Fauna verfügbar.

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 29. August mit 1. Oktober 2007**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

München, 6. August 2007

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Bekanntmachungen und Verfügungen bekannt:

Bekanntmachungen:

- Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke des **Schwankhardtweges** zwischen der Straße „Am Mitterfeld“ (= km 0,000) und westlichem Ende (= Kehre) (= km 0,217) wegerechtlich einzuziehen. Die genannte Straßenstrecke ist bereits zum Teil nicht mehr in Natura vorhanden und mittels einer Schranke bei km 0,000 für jeglichen Verkehr nicht mehr zugänglich. Da dieser Straßenabschnitt jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat, ist dieser wegerechtlich nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen. Durch die Festlegung im Bebauungsplan Nr. 1728 d ist diese Straßenstrecke ebenfalls nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

- Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Straßenstrecke der Straße „**Pasinger Heuweg**“ zwischen Lochhausener Straße (= km 0,000) und Obere Mühlstraße (= km 0,487) zum „Feld- und Waldweg - ausgebaut -“ wegerechtlich abzustufen. Dieser Straßenabschnitt ist nicht ordnungsgemäß als Ortsstraße ausgebaut (ohne Gehbahn,

geringe Breite) und somit in einer unrichtigen Straßenklasse eingeordnet. Aus diesem Grund ist der genannte Straßenabschnitt wegerechtlich abzustufen.

Die Absicht der Abstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gemacht.

**Verfügungen:
Für den 12. Stadtbezirk**

- Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg“ gewidmete Gesamtstrecke des Weges (**ohne eigenen Namen**) zwischen Ende der Kehre der Rümmanstraße (= km 0,814) in Z-förmigem Verlauf zur Leopoldstraße (= km 0,914) wird mit Wirkung zum 21.08.2007 wegerechtlich eingezogen.
- Die Gesamtstrecke des Fußweges (**ohne eigenen Namen**) zwischen Ende der Kehre Rümmanstraße (= km 0,814) und Leopoldstraße (= km 0,888) wird mit Wirkung zum 21.08.2007 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg“ gewidmet.

München, 20. August 2007

Baureferat
Verwaltung und Recht

Straßenbenennung im 10. Stadtbezirk Moosach

Beschluss vom 23.07.2007

Vilniusstr.

EDV-Schreibweise: VILNIUSSTR.

Straßenschlüsselnummer: 06551

Namenserläuterung:

Vilnius (deutsch: Wilna) ist die Hauptstadt Litauens und zugleich die größte Stadt des Landes. Sie liegt an der Neris, etwa 40 km von der weißrussischen Grenze entfernt.

Verlauf:

Stichstraße von der Netzerstraße ca. 120 m nach Westen, die mit einem Wendehammer endet.

München, 6. August 2007

Kommunalreferat
Vermessungsamt



**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der
Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten
von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln
(Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung);
Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat als
zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 03.08.2007 im Landkreis München amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei drei Stockenten werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - 1.1 Um dem genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein Beobachtungsgebiet festgelegt, das auch folgenden Bereich der Landeshauptstadt München umfasst:

Teilgebiet 1 wird begrenzt:
Im Norden von der Stadtgrenze
Im Westen von der BAB 9
Im Süden vom Föhringer Ring
Im Osten von der Stadtgrenze

Teilgebiet 2 wird begrenzt:
Im Süden vom Lebermoosweg
Im Norden, Osten und Westen von der Stadtgrenze
2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten Beobachtungsgebiet gilt ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgender Tag (Festlegung des Beobachtungsgebietes) Folgendes:
 - 2.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
 - 2.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden.
 - 2.3 Für die Dauer von 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat gejagt werden.
3. Für das Beobachtungsgebiet wird die Ausnahme erteilt, dass Hunde und Katzen frei umherlaufen dürfen, bei Hunden jedoch unter der Voraussetzung, dass diese stets in der Einwirkungsgewalt des Hundehalters sind und von Bereichen ferngehalten werden, in denen sich vermehrt Wassergeflügel aufhält.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. – 3. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 3. August 2007

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung,
Gewerbe,
Sonderbereiche

Hinweise:

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Sonderbereiche, Ruppertstraße 11, 80337 München, Zimmer 285, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2. aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in dem unter Ziffer 1. der Allgemeinverfügung genannten Gebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies der Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Sonderbereiche unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und seines Standortes unverzüglich mitzuteilen.
Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist.

4.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 13 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Gründe:

I.

Bei drei am Speichersee in Ismaning tot aufgefundenen Stockenten wurde das H5N1-Virus festgestellt. Bei zwei Vögeln wurde der hoch pathogene Erregerstamm nachgewiesen. Der Ausbruch der Geflügelpest ist seit dem 03.08.2007 durch das Friedrich-Löffler-Institut amtlich festgestellt.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 152, zuletzt geändert durch G vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO v. 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch G vom 24.12.2002).

III.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse liegt der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung

nung vor, da aviäres Influenzavirus des Subtyps H5N1 durch die virologische Untersuchung bei zwei Wildvögeln nachgewiesen wurden.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung ist die zuständige Behörde in diesem Fall verpflichtet, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens drei bzw. zehn Kilometern um den Fundort festzulegen. Hierbei hat sie die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen, ökologische Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung das Gebiet um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel mit einem Radius von mindestens einem bzw. drei Kilometer festlegen, soweit der Ausbruch der Geflügelpest bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten festgestellt worden ist und keine Gefahr der Verschleppung des Erregers der Geflügelpest besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst b) Doppelbuchst. bb) Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung).

Die amtstierärztliche Untersuchung des Tierbestandes der in dem Gebiet liegenden Geflügelhalter hat ergeben, dass keine klinischen Erscheinungen hinsichtlich des Ausbruchs der Geflügelpest vorliegen.
Damit war das in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung beschriebene Beobachtungsgebiet festzulegen.

Die unter Ziffer 2. beschriebenen Maßnahmen ergeben sich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung.

Die Ausnahmegenehmigung vom Freilaufverbot für Hunde und Katzen im Beobachtungsgebiet unter Ziffer 3. konnte gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung erteilt werden, da keine tierseuchenrechtlichen Belange entgegenstehen. Nach Aussage der Regierung von Oberbayern, Staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München kann gegenwärtig das Infektionsrisiko für Hauskatzen, die in der Regel ein relativ standorttreues Verhalten aufweisen, innerhalb des Beobachtungsgebietes als sehr gering erachtet werden.

V.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 4.) wurde nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bek. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch G vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten. Da auch eine Übertragbarkeit auf den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, ist es nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung zu warten. Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung sowohl der Geflügelbestände als auch der menschlichen Gesundheit begründen. Angesichts des überraschenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung, müssen die Interessen der Betroffenen – wie etwa wirtschaftliche Einbußen – zurück treten.

VI.

Die Kostenentscheidung in Ziffer VII. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

München, 3. August 2007

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung,
Gewerbe,
Sonderbereiche

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 16.05.2006 wird gemäß Ziffer 2 geändert:
2. Es wird folgendes Gebiet festgelegt, in dem Geflügel **nicht** außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung):

Es handelt sich hierbei um das mit Allgemeinverfügung am 03.08.2007 bekannt gegebene Beobachtungsgebiet im Be-

reich der Landeshauptstadt München (hinsichtlich der kartenmäßigen Darstellung wird auf die Allgemeinverfügung vom 03.08.2007 verwiesen):

Teilgebiet 1 wird begrenzt:

Im Norden von der Stadtgrenze
Im Westen von der BAB 9
Im Süden vom Föhringer Ring
Im Osten von der Stadtgrenze

Teilgebiet 2 wird begrenzt:

Im Süden vom Lebermoosweg
Im Norden, Osten und Westen von der Stadtgrenze

3. Ab 04.08.2007 gilt diese Allgemeinverfügung für das **gesamte Stadtgebiet** der Landeshauptstadt München.
4. Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
5. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 3. August 2007

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung,
Gewerbe,
Sonderbereiche

Hinweise:

1.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Sonderbereiche, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 285, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3.

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.
An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

4.

Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8 b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

5.

Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung

sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

6.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbraucht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8.

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

9.

Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Gründe:

I.

Bei drei am Speichersee in Ismaning tot aufgefundenen Stockenten wurde das H5N1-Virus festgestellt. Bei zwei Vögeln wurde der hoch pathogene Erregerstamm nachgewiesen. Der Ausbruch der Geflügelpest ist seit dem 03.08.2007 durch das Friedrich-Löffler-Institut amtlich festgestellt.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl. S. 152, zuletzt geändert durch G vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO v. 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch G vom 24.12.2002).

III.

Im Hinblick auf die Begründung wird auf die Begründung in der Allgemeinverfügung vom 16.05.2006 verwiesen. Die Änderung wurde durch die Allgemeinverfügung vom 03.08.2007 und die damit verbundene Einrichtung des Beobachtungsgebietes erforderlich.

Die hierin ausgeführten Erwägungen gelten entsprechend.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Festsetzungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 3. August 2007

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung,
Gewerbe,
Sonderbereiche

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-4053, ausgestellt am 02.09.2003 für Herrn Brandmeister Michael Bauer, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 8. August 2007

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Der Dienstaussweis Nr. 01/2864, ausgestellt am 19.07.2001 für Frau Gisela Harlander, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 9. August 2007

Landeshauptstadt München
Direktorium
Geschäftsleitung

Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts. Hrsg. von Heinz-Bernd Wabnitz und Thomas Janovsky. - 3., neu bearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2007. XLVII, 1811 S. ISBN 978-3-406-55479-7; € 140.-

Das Handbuch behandelt ausführlich die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Wirtschaftskriminalität. Die typischen Betätigungsfelder, Organisationsformen, Vorgehensweisen und Zielrichtungen des Wirtschaftsstraf Täters werden anschaulich dargestellt, dabei werden die spezifischen straf- und strafprozessrechtlichen Fragen erläutert und über ermittlungstechnische Probleme informiert.

Ein interdisziplinäres Team von Juristen aus Justiz, Wirtschaft und Kanzleien, Mitarbeitern in Zollkriminal-, Landeskriminal- und Finanzämtern bringt seine vielfältigen Erfahrungen ein. Die Neuauflage verarbeitet auf dem Stand Herbst 2006 alle gesetzlichen Änderungen der vergangenen Jahre und trägt neuen Erscheinungsformen wirtschaftskriminellen Handelns Rechnung. Entsprechend vertieft sind die Erläuterungen zu den Bereichen der Schwarzarbeit, der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs. Die einzelnen Kapitel des Handbuchs sind in sich abgeschlossen, sodass auch eine verständliche Lektüre abschnittsweise möglich ist.

Richter, Achim und Annett Gamisch: Meine Rechte beim neuen Leistungslohn: Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Nach TVöD, TV-L, TV-V. - Regensburg: Walhalla, 2007. 144 S. ISBN 978-3-8029-1551-2; € 9,95.

Die Einführung leistungsorientierter Bezahlung im öffentlichen Dienst bricht mit alten Traditionen. Der Ratgeber verdeutlicht die Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe und Ziele des leistungsorientierten Entgelts. Die Autoren erklären, wie sich der neue Leistungslohn auswirkt. Sie skizzieren die Instrumente der Leistungsmessung und -bewertung und informieren über den leistungsabhängigen Stufenaufstieg. Checklisten und Tipps veranschaulichen die neue Rechtsmaterie. Die wichtigsten Arbeitnehmerrechte im Zusammenhang mit dem leistungsorientierten Entgelt sind mit Erläuterungen gelistet. Ein Glossar zu den Grundbegriffen zum Leistungslohn und Auszüge aus den Tarifverträgen runden den Band ab.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kuner, Markus: Arbeitsrecht und TVöD / TV-L. Ansprüche und Verfahren im Öffentlichen Dienst. - München: Beck, 2007. XXII, 400 S. (Berufspraxis Rechtsanwälte) ISBN 978-3-406-56096-5; € 38.-

Die Neuerscheinung in der Reihe „Berufspraxis Rechtsanwälte“ erläutert das Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes nach der Ablösung des BAT durch den TVöD und den TV-L. Mandatsbezogen dargestellt sind die Themen

- Anbahnung des Arbeitsverhältnisses
- Begründung des Arbeitsverhältnisses
- Inhalt des Arbeitsverhältnisses
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Neben dem TVöD sind auch die Überleitungstarifverträge, die Ländertarifverträge sowie die der Kommunen berücksichtigt. Einen Schwerpunkt bildet die neue leistungsorientierte Bezahlung. Eingearbeitet sind ferner das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die neueste BAG-Rechtsprechung. Viele Muster, Hinweise und Arbeitshilfen runden das Werk ab.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Mießbach. - München: Beck. Bd. 5: Nebenstrafrecht 1: Strafvorschriften aus: AMG, BtMG; GÜG, TPG, TFG, GenTG, TierSchG, BNatSchG, VereinsG, VersammlungsG, WaffG, KrWaffG, SprengG. Bandredakteur: Otto Lagodny. 2007. XXVII, 2275 S. ISBN 978-3-406-48829-0; € 285.-

In der Reihe der Münchener Kommentare liegt zum neuen Kommentar zum Strafgesetzbuch erstmals der Band 5 vor. Das Werk beleuchtet die modernen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Der Kommentar bindet auch die Bestimmungen des Nebenstrafrechts mit ein.

Das im Strafgesetzbuch (StGB) geregelte Strafrecht wird traditionell „Kernstrafrecht“ genannt, um es abzugrenzen vom „daneben“ geregelten „Nebenstrafrecht“. Viele Bereiche des Sozial- und Wirtschaftslebens werden durch das Nebenstrafrecht überhaupt erst strafrechtlich erfasst. Die Bände 5, 6.1 und 6.2 des Großkommentars befassen sich mit dem Nebenstrafrecht

bzw. dem Völkerstrafgesetzbuch. Der vorliegende Band 5 erläutert die strafrechtlichen Vorschriften aus folgenden Rechtsgebieten:

- Arznei- und Betäubungsmittelrecht (AMG, BtMG, GrundstoffüberwachungsG)
- Medizinrecht (TransplantationsG, TransfusionsG, GentechnikG)
- Naturschutzrecht (TierSchG, BNatSchG)
- Vereins- und Versammlungsrecht (VereinsG, VersammlG)
- Waffenrecht (WaffenG, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG), SprengG).

Der Band enthält in den Anhängen zudem strafrechtsrelevante völkerrechtliche Verträge und Konventionen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Band.

Handbuch der Rechtspraxis. - München: Beck.
Band 2: Stöber, Kurt: Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. ZVG-Handbuch. - 8., Neubearb. Aufl. - 2007. XX, 534 S. ISBN 978-3-406-55705-7; € 48.-

Das Handbuch bietet eine systematische Übersicht des Vollstreckungsverfahrens in das unbewegliche Vermögen. Die Darstellung folgt dem Verfahrensablauf. Schaubilder, Beispiele und Muster verdeutlichen die Thematik. Das Handbuch setzt folgende Schwerpunkte:

- Zwangssicherungshypothek als Maßnahme der Immobilienvollstreckung
- Ablauf der Forderungszwangsvollstreckung
- Zwangsverwaltung
- Teilungsversteigerung.

Die Neuauflage berücksichtigt die zum 1.2.2007 in Kraft getretenen Änderungen des ZVG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz und die Änderungen des ZVG durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes, wonach für

sog. Hausgeldforderungen der Wohnungseigentümer ein begrenztes Vorrecht vor Grundpfandrechten in der Zwangsversteigerung eingeführt wurde.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO. - 1. Aufl. - München: Maß, 2007. 94 S. ISBN 978-3-938138-43-4 € 5.-

**Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsober-
schulen in Bayern - FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 5. Aufl. - München: Maß, 2007. 133 S. ISBN 978-3-938138-33-5 € 9,80.**

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern - VSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 27. Aufl. - München: Maß, 2007. 144 S. ISBN 978-3-938138-30-4 € 4,10.

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in der vorliegenden Ausgabe wurde am 23. Januar 2007 veröffentlicht und tritt am 1. August 2007 zum Schuljahr 2007/ 2008 in Kraft.

In den beiden anderen Schulordnungen sind die Texte aktualisiert worden. Die amtlichen Änderungen zu den jeweiligen Vorauflagen sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Studententafeln. Den zwei Ausgaben jeweils vorangestellt ist das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 26.7.2006.